

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/38
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/38)

19. Juni 2007

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 2

Inhalt der Tankakte

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Dieses Dokument dient der Klärung des Inhalts der Tankakte.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 und Aufnahme zweier neuer Absätze in Kapitel 6.8.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/CE/2006/10 INF.10 der Gemeinsamen Tagung im März 2007 OTIF/RID/RC/2007/37 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/37

Einleitung

1. Anlässlich der 43. Tagung des RID-Fachausschusses im Oktober 2006 in Helsinki hatte die Schweiz einen Antrag unterbreitet, der eine Klärung des Inhalts der Tankakte und eine neue Bestimmung enthält, mit der der «Tanktourismus» zu Prüfzentren, die zu wohlwollend beurteilen, vermieden werden sollte (OTIF/RID/CE/2006/10).
2. Unter Einbezug der geäußerten Bemerkungen hatte sich die Schweiz bereit erklärt, anlässlich der Gemeinsamen Tagung einen Antrag zu unterbreiten. Das Thema «Tanktourismus» ist Gegenstand eines getrennten Antrags (Dokument OTIF/RID/RC/2007/37 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/37 – Verweigerung der Bescheinigung nach negativer Prüfung).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 (deren Tätigkeitsfeld auf die Überarbeitung verschiedener Bestimmungen in Kapitel 6.8 ausgedehnt, jedoch auf die Klasse 2 beschränkt wurde) in der Zwischenzeit mit der Frage auseinandergesetzt hat, welche Dokumente bei den wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen sind, ohne jedoch die Frage des Inhalts der Tankakte vertieft zu behandeln.
4. Die folgenden neuen Vorschriften betreffend die Tankakte sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten:
 - 1.2.1 – Begriffsbestimmungen:

«**Tankakte:** Ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines Tanks, eines *Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs* oder eines *MEGC*, wie die in den Unterabschnitten 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 genannten Bescheinigungen, enthält.»
 - 1.6 – Übergangsvorschriften: siehe Unterabschnitte 1.6.3.16 und 1.6.4.18.
 - 4.3.2 – Absatz für die Tankakte:

«**4.3.2.1.7** Die Tankakte muss vom Eigentümer oder Betreiber aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Tankakte muss während der gesamten Lebensdauer des Tanks geführt und bis 15 Monate nach der Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers während der Lebensdauer des Tanks ist die Tankakte an den neuen Eigentümer oder Betreiber zu übergeben.

Kopien der Tankakte und alle notwendigen Dokumente sind dem Sachverständigen für Tankprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 zu den wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen.»
 - 6.8 – Dokumente, die der Tankakte beigelegt werden müssen: Baumusterzulassungsbescheinigungen und Prüfbescheinigungen, siehe Absätze 6.8.2.3.1, 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.16.
5. Neben den Zulassungs- und Prüfbescheinigungen wird kein anderes Dokument erwähnt. Gemäß der Begriffsbestimmung enthält die Tankakte «alle technisch relevanten Informationen». Diese Formulierung kann bei den Sachverständigen und den Betreibern zu widersprüchlichen Auslegungen führen.
6. Der Bericht der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 (OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18) enthält in Anlage 1 unter Unterabschnitt 1.8.7.7 als Vorschlag eine Liste der Dokumente, die bei den verschiedenen Prüfungen vorzulegen sind (Absätze 1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.4). Die Dokumente sind zwar aufgeführt, jedoch ist der Verweis auf andere Unterabschnitte sehr viel weniger benutzerfreundlich als eine abschließende Dokumentenliste.
7. Nach Ansicht der Schweiz muss die Tankakte alle Dokumente enthalten, die zur Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und der Bescheinigung der erstmaligen Prüfung geführt haben. Die abschließende Liste dieser Dokumente ist in den Unterabschnitten 5.2.1.1 und 5.2.2.1 der Norm EN 12972 enthalten.
8. Für die Aufbewahrung dieser Dokumente ist der Eigentümer oder der Betreiber zuständig (siehe Absatz 4.3.2.1.7). Er muss sie folglich vom Hersteller erhalten.

9. Bei Prüfungen müssen die Dokumente dem Sachverständigen, falls er dies als notwendig erachtet, zur Verfügung gestellt werden (siehe Absatz 4.3.2.1.7).
10. Im September 2004 wurde anlässlich der Gemeinsamen Tagung bestätigt, dass die Tankakte aus einer elektronischen Datei bestehen kann. Jedoch muss die Frage der Form der Betriebsdokumentation, die im Allgemeinen in «Papierform» vorhanden ist, überprüft werden, denn die elektronische Form wird im Rahmen der Rechtsprechung nicht unbedingt von allen COTIF-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien anerkannt.
11. Die Schweiz hatte der Gemeinsamen Tagung im März 2007 in Bern das informelle Dokument INF.10 unterbreitet. Der Grundsatz des Antrags wurde von der Mehrheit der Tank-Arbeitsgruppe unterstützt, wobei jedoch der Wunsch geäußert wurde, die neuen Anforderungen nicht in der Begriffsbestimmung des Abschnitts 1.2.1, sondern in einem besser geeigneten Absatz in Teil 4 oder 6 aufzunehmen.
12. Die Schweiz schlägt erneut vor, den Inhalt der Tankakte genauer anzugeben mit dem Ziel, über eine abschließende Liste dieser wichtigen Dokumente zu verfügen, wobei diese Liste keine Interpretationsspielräume offen lassen soll. Der Antrag wurde auf der Grundlage der in der Tank-Arbeitsgruppe erfolgten Meinungsäußerungen umformuliert:
 - a) Anpassung der Begriffsbestimmung für Tankakte in Abschnitt 1.2.1;
 - b) Aufnahme zweier neuer Absätze in Kapitel 6.8, in denen eine Liste der wichtigen Dokumente festgelegt wird, welche die Tankakte bilden.

Antrag

13. Vervollständigen der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 (neuer Text unterstrichen):

«**Tankakte:** Ein Dokument, das alle für die erstmalige Prüfung notwendigen und technisch relevanten Informationen eines Tanks, eines *Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs* oder eines *MEGC*, ~~wie~~ sowie die in den Unterabschnitten 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 genannten Bescheinigungen, enthält.»
14. Aufnahme zweier neuer Absätze in den Unterabschnitten 6.8.2.4 und 6.8.3.4, die spezifisch die Tankakte behandeln. Der Text in den eckigen Klammern ist ein Vorschlag für eine mögliche Ergänzung:

"6.8.2.4.x Die Tankakte muss die Dokumente enthalten, deren Informationen es dem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen während der Prüfungen erlauben, die Einhaltung der Anforderungen der entsprechenden Vorschriften für gefährliche Güter zu überprüfen. Diese Dokumente müssen vom Hersteller geliefert und dem Eigentümer des Tanks übergeben werden. Sie muss mindestens die folgenden Dokumente enthalten:

 - Bescheinigung der Baumusterzulassung;
 - die für die Bauprüfung des Tanks, seiner Ausrüstung und seiner Befestigung notwendigen Zeichnungen, einschließlich einer Montagezeichnung und einer Stückliste, in der die verwendeten Werkstoffe angegeben sind;
 - schematische Darstellungen der Rohrleitungssysteme;
 - Zeichnungen für die Kennzeichnung (Tankschilder und andere);
 - Aufstellung der Bedienungsausrüstung mit den entsprechenden technischen Daten;

- die vom angewendeten technischen Regelwerk geforderten Werkstoffprüfbescheinigungen der für den Tank und die bauliche Ausrüstung verwendeten Ausgangswerkstoffe, in denen die Kennwerte der Werkstoffe angegeben sind;
- Aufzeichnungen über die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte;
- bei Verwendung einer Schutzauskleidung der Nachweis, dass die Schutzauskleidung entsprechend der Herstellerspezifikation angebracht und geprüft wurde.

Die Tankakte muss regelmäßig durch die in Absatz 6.8.2.4.5 geforderten Bescheinigungen ergänzt werden.

Bem. Die [für die erstmalige Prüfung notwendigen] technischen Informationen gelten als vollständig, wenn die Anforderungen der Unterabschnitte 5.2.1.1 und 5.2.2.1 der Norm EN 12972 erfüllt sind [und die Dokumente in Papierform vorliegen].»

6.8.3.4.17 Bei Tanks, die für die Beförderung von Stoffen der Klasse 2 vorgesehen sind, müssen die in Absatz 6.8.2.4.x aufgeführten Dokumente der Tankakte mindestens durch folgende Dokumenten ergänzt werden:

- Aufzeichnungen über die Prüfungen an den Arbeitsproben (die Proben müssen vom Sachverständiger geprüft werden), sofern dies im technischen Regelwerk und/oder in den einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter gefordert wird;
- Aufzeichnungen über Wärmebehandlungen.

Die Tankakte muss regelmäßig durch die in Absatz 6.8.3.4.16 geforderten Bescheinigungen ergänzt werden.»

Begründung

15. Der Absatz 4.3.2.1.7 verlangt vom Eigentümer oder Betreiber, alle technischen Dokumente, die seit der erstmaligen Prüfung erstellt wurden, aufzubewahren.
16. Derselbe Absatz berechtigt den Sachverständigen dazu, alle technischen Dokumente zu verlangen, die für eine zuverlässige wiederkehrende Prüfung erforderlich sind. Die Erfahrung zeigt leider, dass die Eigentümer oder Betreiber nicht immer in der Lage sind, die verlangten Dokumente zur Verfügung zu stellen, da sie nach der erstmaligen Prüfung nicht abgegeben wurden.

Durchführbarkeit

17. Diese Dokumente entsprechen den Anforderungen der Unterabschnitte 5.2.1.1 und 5.2.2.1 der Norm EN 12972; die Pflicht, diese aufzubewahren und sie der zuständigen Behörde vorlegen zu können, sollte zu keinen Problemen führen.
18. Es muss zwischen neuen Tanks, auf die diese Bestimmungen angewandt werden können, und bestehenden Tanks, für die gewisse technische Informationen fehlen und für die daher die Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.16 oder 1.6.4.18 gelten, unterschieden werden.